

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes sowie der Verordnung des Sächsischen
Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem
Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO)**

Bekanntmachung

des Landkreises Zwickau

vom 1. Juli 2021

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie § 33 Absatz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 22. Juni 2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe Infektionsschutzgesetz- Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) geändert worden ist, wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 10 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im
Landkreis Zwickau an mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen dauerhaft seit dem 13. Juni
2021 unterschritten.**

Maßgeblich sind die durch das Robert-Koch-Institut im Internet unter <http://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Zwickau veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzen.

**Die nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vorgesehenen
Lockerungen bei Unterschreitung des Inzidenzwertes von 10 Neuinfektionen auf 100 000
Einwohner treten ab dem 1. Juli 2021 auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau in Kraft. Es
finden die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der jeweils gültigen
Fassung Anwendung.**

Die sonstigen geltenden gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere bezüglich Hygienevorschriften und -auflagen bleiben unberührt.

Zwickau, den 1. Juli 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat